

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**Fragenkatalog des Bundesrates zur
Vernehmlassungsvorlage
Liste des questions du Conseil fédéral à
propos du projet mis en consultation**

Absender der Stellungnahme: CVP Schweiz

Auteur de la prise de position :
Klaraweg 6
Postfach 5835
3001 Bern

**1. Finanzierungsmodell des
differenzierten Zieldeckungs-grades
Modèle de financement «taux de
couverture différencié»**

<p>1.1 Angleichen der Rahmenbedingungen für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen an diejenigen für privatrechtliche?</p> <p>Aligner les conditions-cadre prévues pour les institutions de prévoyance de droit public sur celles en vigueur pour les institutions de prévoyance de droit privé ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
--	----------------------------

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

<p>1.2 Möglichkeit der Teilkapitalisierung nur für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad unter 100% bei Inkrafttreten der geplanten Neuregelung und Pflicht zur Weiterführung der übrigen im System der Vollkapitalisierung?</p> <p>Possibilité de capitalisation partielle pour les institutions de prévoyance de droit public ayant un taux de couverture inférieur à 100 % au moment de l'entrée en vigueur de la nouvelle réglementation prévue et obligation pour les autres de continuer à être gérées selon le système de la capitalisation complète ?</p>	<p>ja</p> <p>Wir unterstützen das Modell der SGK-NR, welches ein unbefristetes Finanzierungsmodell der Teilkapitalisierung "Mischfinanzierung und differenzierter Zieldeckungsgrad" vorsieht.</p>
<p>1.3 Einführung des Finanzierungsmodells eines differenzierten Zieldeckungsgrades (ZDG)?</p> <p>Introduction du modèle de financement «objectif de couverture différencié» ?</p>	<p>ja</p> <p>Wir bevorzugen das Modell der SGK-NR.</p>

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

<p>1.4 Staatsgarantie sowie Finanzierungsplan zur langfristigen Sicherung des finanziellen Gleichgewichts [i.S. der Erhaltung der diff. ZDG] als Voraussetzungen für ein Teilkapitalisierungssystem?</p> <p>Garantie de l'Etat et plan de financement visant à garantir l'équilibre financier à long terme [maintien de l'objectif de couverture différencié] comme conditions d'un système de capitalisation partielle ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
<p>1.5 Zustimmung bezüglich der vorgeschlagenen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Realisierungstatbestände und des Umfangs der Staatsgarantie?</p> <p>Accord quant aux conditions-cadre proposées pour les motifs de réalisation et l'étendue de la garantie de l'Etat ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
<p>1.6 Zustimmung zum vorgeschlagenen Konzept der Teilliquidation?</p> <p>Accord quant au concept proposé pour la liquidation partielle ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**2. Volle Ausfinanzierung
Capitalisation complète**

2.1 Zustimmung zum grundsätzlichen Ziel, öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen innert längstens 30 Jahren auszufinanzieren? Objectif de base : capitalisation complète des institutions de prévoyance de droit public dans un délai maximum de 30 ans ?	ja

2.2 Verpflichtung des Bundesrates, dem Parlament alle 10 Jahre Bericht über die finanzielle Lage der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu erstatten? Obligation pour le Conseil fédéral de fournir tous les dix ans au Parlement un rapport sur la situation financière des institutions de prévoyance de droit public ?	ja

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**3. Institutionelles
Aspect institutionnel**

<p>3.1 Rechtliche, finanzielle und administrative Verselbstständigung und Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und der zuständigen Aufsichtsbehörden aus der öffentlichen Verwaltung?</p> <p>Autonomie juridique, financière et administrative des institutions de prévoyance de droit public et séparation de celles-ci et de leurs autorités de surveillance par rapport à l'administration publique ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>Es ist zu überprüfen, ob diese Ausgliederung mit der Staatsgarantie kompatibel ist.</p>
<p>3.2 Kompetenzausscheidung zwischen Gemeinwesen und oberstem Organ i.S. der für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen?</p> <p>Séparation des compétences entre la collectivité publique et l'organe suprême, dans le sens des règles valables pour les institutions de prévoyance de droit privé ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>siehe oben</p>
<p>3.3 Beitragspflicht der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gegenüber dem Sicherheitsfonds?</p> <p>Obligation pour les institutions de prévoyance de droit public de cotiser au Fonds de garantie ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**Ergänzende Fragen der SGK-NR
Questions complémentaires de la
CSSS-N**

**A Ergänzungen zur Frage 2
Compléments à la question 2**

<p>A Verzicht auf Befristung des Finanzierungsmodells für einen differenzierten ZDG?</p> <p>Abandon du délai dans le modèle de financement « objectif de financement différencié » ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
<p>A1 Sonderregelung für öffentlich-rechtliche VE mit einer besonders hoher Unterdeckung?</p> <p>Dispositions spéciales pour les institutions de prévoyance de droit public présentant un découvert particulièrement important ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
<p>A2 Verwendung von Überschüssen nach Speisung von Rückstellungen (Schwankungsreserven u.a.) zur Erhöhung des Deckungskapitals?</p> <p>Utilisation des excédents après alimentation des provisions (réserves de fluctuation notamment) pour augmenter le capital de couverture ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**B Weitere Bemerkungen
Autres remarques**

B Weitere Bemerkungen zu den Gesetzgebungsvorschlägen des Bundesrates?	nein
Autres remarques sur les propositions législatives du Conseil fédéral ?	---

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**Internetbasierte Durchführung des
Vernehmlassungsverfahrens
Procédure de consultation réalisée au
moyen d'Internet**

**Verbesserungswünsche
Améliorations souhaitées**

Bemerkungen:

Remarques :

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**Absender
Expéditeur**

Name: Nom :	CVP Schweiz
Adresse: Adresse :	Klaraweg 6 Postfach 5835 3001 Bern
Telefon: Téléphone :	031 357 33 37
E-Mail: Mél :	perina@cvp.ch

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**Fragenkatalog des Bundesrates zur
Vernehmlassungsvorlage
Liste des questions du Conseil fédéral à
propos du projet mis en consultation**

Absender der Stellungnahme: Freisinnig-demokratische Partei der Schweiz

Auteur de la prise de position :
Neuengasse 20
3001 Bern

**1. Finanzierungsmodell des
differenzierten Zieldeckungs-grades
Modèle de financement «taux de
couverture différencié»**

<p>1.1 Angleichen der Rahmenbedingungen für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen an diejenigen für privatrechtliche?</p> <p>Aligner les conditions-cadre prévues pour les institutions de prévoyance de droit public sur celles en vigueur pour les institutions de prévoyance de droit privé ?</p>	<p>ja</p> <p>Die FDP erachtet die rechtliche, finanzielle und administrative Verselbständigung und Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen (VE) aus der öffentlichen Verwaltung als das zentrale Element dieser Vernehmlassungsvorlage; dies gilt auch für die zuständigen Aufsichtsbe-hörden. In diesem Sinne werden die Stossrichtung der Vorlage und damit das Finanzierungsmodell mit einem differenzierten Zieldeckungsgrad unterstützt. Parallel zur Angleichung der Finanzierungssysteme der öffentlich-rechtlichen und der privaten Vorsorgeeinrichtungen müssen jedoch auch leistungsseitige Korrekturen vorgenommen werden (bspw. bzgl. der teilweise sehr grosszügigen Früh-pensionierungslösungen, etc.) Im Gegenzug spricht sich die FDP für die Beibehaltung der Möglichkeit einer Mischfinanzierung aus. Die FDP unterstützt somit das Modell, in welchem Mischfinanzierung und differenzierter Zielde-ckungsgrad kombiniert werden; dies entspricht dem Modell der seitens des Bundesrates eingesetzten Expertenkommission („Expertenmodell“) sowie der Hauptvariante der nationalrätlichen SGK. Im Unterschied zum Modell des Bundesrates können die VE, deren Kapitaldeckung unter 100% liegt, unbefristet im System der Teilkapitalisierung weitergeführt werden, wobei die zugesagten Leistungen ausreichend finanziert werden müssen. (Siehe hierzu die Stellungnahme der FDP zur Frage 2: volle Ausfinanzierung)</p>
--	---

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

<p>1.2 Möglichkeit der Teilkapitalisierung nur für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad unter 100% bei Inkrafttreten der geplanten Neuregelung und Pflicht zur Weiterführung der übrigen im System der Vollkapitalisierung?</p> <p>Possibilité de capitalisation partielle pour les institutions de prévoyance de droit public ayant un taux de couverture inférieur à 100 % au moment de l'entrée en vigueur de la nouvelle réglementation prévue et obligation pour les autres de continuer à être gérées selon le système de la capitalisation complète ?</p>	<p>nein</p> <p>Auch diese Frage kann nicht abschliessend mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden. Grundsätzlich ist es richtig, dass VE mit einem Gesamtdeckungsgrad von mehr als 100% im System der Vollkapitalisierung weitergeführt werden sollen, weshalb die FDP diesen Ansatz unterstützt. Mit einer korrekten Grundfinanzierung sowie einer professionellen Geschäftsführung sollte eine VE in der Lage sein, eine kurzfristige Verringerung des Deckungsgrades mittels einer geeigneten Anlagetätigkeit wieder zu kompensieren. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Gesetzesbestimmungen nicht zu rigide formuliert werden, damit für gewisse VE auch noch etwas Flexibilität und Spielraum gelassen wird. Eine Ausfinanzierung auf lediglich 100% reicht als alleiniges Kriterium nämlich nicht in allen Fällen aus, um die Staatsgarantie aufzuheben: bevor eine öffentlich-rechtliche VE zum System der Vollkapitalisierung wechselt, muss auch eine auf die Anlagestrategie abgestimmte Wertschwankungsreserve geäuftnet werden; überdies ist auch eine allfällige Perennitätsreserve mit einzubeziehen (siehe auch „Expertenmodell“).</p>
<p>1.3 Einführung des Finanzierungsmodells eines differenzierten Zieldeckungsgrades (ZDG)?</p> <p>Introduction du modèle de financement «objectif de couverture différencié» ?</p>	<p>ja</p> <p>---</p>

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

<p>1.4 Staatsgarantie sowie Finanzierungsplan zur langfristigen Sicherung des finanziellen Gleichgewichts [i.S. der Erhaltung der diff. ZDG] als Voraussetzungen für ein Teilkapitalisierungssystem?</p> <p>Garantie de l'Etat et plan de financement visant à garantir l'équilibre financier à long terme [maintien de l'objectif de couverture différencié] comme conditions d'un système de capitalisation partielle ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
<p>1.5 Zustimmung bezüglich der vorgeschlagenen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Realisierungstatbestände und des Umfangs der Staatsgarantie?</p> <p>Accord quant aux conditions-cadre proposées pour les motifs de réalisation et l'étendue de la garantie de l'Etat ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
<p>1.6 Zustimmung zum vorgeschlagenen Konzept der Teilliquidation?</p> <p>Accord quant au concept proposé pour la liquidation partielle ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**2. Volle Ausfinanzierung
Capitalisation complète**

<p>2.1 Zustimmung zum grundsätzlichen Ziel, öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen innert längstens 30 Jahren auszufinanzieren?</p> <p>Objectif de base : capitalisation complète des institutions de prévoyance de droit public dans un délai maximum de 30 ans ?</p>	<p>nein</p> <p>Die FDP spricht sich für eine Mischfinanzierung und einen differenzierten Zieldeckungsgrad aus. Eine Vollkapitalisierung respektive einer Angleichung der öffentlich-rechtlichen VE an die privatrechtlichen VE muss angestrebt werden (gleich lange Spieße für private und öffentliche Arbeitgeber). Es ist hingegen zweifelhaft, ob eine zwingende Ausfinanzierung innert längstens 30 Jahren gerechtfertigt ist, und die gesamtwirtschaftlichen Folgen wurden nur ungenügend abgeklärt. Die Experten wollten die Ausnahmeregelung ursprünglich erst spätestens in 50 Jahren auslaufen lassen; aus finanziellen Gründen wurde in der Expertenkommission selbst darauf verzichtet und man wählte ein Modell mit einem „differenzierten Deckungsgrad“ für die 25 noch nicht voll ausfinanzierten öffentlich-rechtlichen Kassen, welches auch seitens der FDP unterstützt werden kann. Die Eckwerte des „Expertenmodells“ sollten genügen, um die teilweise unbefriedigenden Finanzierungssysteme zu beseitigen sowie die Sicherheit für die Versicherten und die Glaubwürdigkeit der 2. Säule zu verstärken. Ein Teildeckungsgrad erlaubt den wenigen Kassen mit grossen Deckungslücken künftig eine nachhaltige Finanzierung. Zudem erhalten die öffentlich-rechtlichen VE mit der Kompetenzabgrenzung durch einen öffentlichen Erlass gleiche Verantwortungs- und Aufsichtsstrukturen wie private VE.</p> <p>Die vom Bundesrat vorgesehene Ausfinanzierung innert 30 Jahren könnte für gewisse Kantone und Gemeinden überdies schwerwiegende finanzielle Konsequenzen mit sich bringen; der künftigen Entwicklung der Konjunktur, der Zinsen, des Steueraufkommens oder der Finanzlage der Gemeinden wurde zu wenig Rechnung getragen. Im Weiteren ist anzumerken, dass eine auf 30 Jahre befristete Ausfinanzierung eine Doppelbelastung einer einzigen Generation darstellen könnte (als Versicherte/Prämienzahler einerseits und als Steuerzahler andererseits).</p>
<p>2.2 Verpflichtung des Bundesrates, dem Parlament alle 10 Jahre Bericht über die finanzielle Lage der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu erstatten?</p> <p>Obligation pour le Conseil fédéral de fournir tous les dix ans au Parlement un rapport sur la situation financière des institutions de prévoyance de droit public ?</p>	<p>ja</p> <p>Eine periodische Berichterstattung ist von grosser Bedeutung, wobei sich diese (unter Berücksichtigung unserer Antwort auf die Frage 2.1) nicht bloss auf die Frage der vollen Ausfinanzierung konzentrieren darf.</p>

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**3. Institutionelles
Aspect institutionnel**

<p>3.1 Rechtliche, finanzielle und administrative Verselbstständigung und Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und der zuständigen Aufsichtsbehörden aus der öffentlichen Verwaltung?</p> <p>Autonomie juridique, financière et administrative des institutions de prévoyance de droit public et séparation de celles-ci et de leurs autorités de surveillance par rapport à l'administration publique ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
<p>3.2 Kompetenzausscheidung zwischen Gemeinwesen und oberstem Organ i.S. der für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen?</p> <p>Séparation des compétences entre la collectivité publique et l'organe suprême, dans le sens des règles valables pour les institutions de prévoyance de droit privé ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
<p>3.3 Beitragspflicht der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gegenüber dem Sicherheitsfonds?</p> <p>Obligation pour les institutions de prévoyance de droit public de cotiser au Fonds de garantie ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**Ergänzende Fragen der SGK-NR
Questions complémentaires de la
CSSS-N**

**A Ergänzungen zur Frage 2
Compléments à la question 2**

<p>A Verzicht auf Befristung des Finanzierungsmodells für einen differenzierten ZDG?</p> <p>Abandon du délai dans le modèle de financement « objectif de financement différencié » ?</p>	<p>ja</p> <hr/> <p>---</p>
<p>A1 Sonderregelung für öffentlich-rechtliche VE mit einer besonders hoher Unterdeckung?</p> <p>Dispositions spéciales pour les institutions de prévoyance de droit public présentant un découvert particulièrement important ?</p>	<p>nein</p> <hr/> <p>Gemäss der Stellungnahme der FDP zum Fragenkatalog des Bundesrates sollten die Massnahmen auf das Modell der Expertenkommission respektive auf die Hauptvariante der SGK-N abgestützt werden.</p>
<p>A2 Verwendung von Überschüssen nach Speisung von Rückstellungen (Schwankungsreserven u.a.) zur Erhöhung des Deckungskapitals?</p> <p>Utilisation des excédents après alimentation des provisions (réserves de fluctuation notamment) pour augmenter le capital de couverture ?</p>	<p>nein</p> <hr/> <p>---</p>

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**B Weitere Bemerkungen
Autres remarques**

B Weitere Bemerkungen zu den Gesetzgebungsvorschlägen des Bundesrates?	nein
Autres remarques sur les propositions législatives du Conseil fédéral ?	---

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**Internetbasierte Durchführung des
Vernehmlassungsverfahrens
Procédure de consultation réalisée au
moyen d'Internet**

**Verbesserungswünsche
Améliorations souhaitées**

<p>Bemerkungen: Remarques :</p>	<p>Das internetbasierte Vernehmlassungsverfahren erschwert es den teilnehmenden Parteien und Organisationen, eine differenzierte Stellungnahme abzugeben. Es fragt sich, ob die ausführlichen Bemerkungen ausreichend genug gewichtet werden. Eine Beantwortung von komplexen Fragestellungen mit „ja“ oder „nein“ ist schlicht unmöglich.</p>
-------------------------------------	--

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen:
Elektronisches Vernehmlassungsverfahren
Financement des institutions de prévoyance de droit public :
procédure de consultation électronique**

**Absender
Expéditeur**

Name:	Freisinnig-demokratische Partei der Schweiz
Nom :	

Adresse:	Neuengasse 20
Adresse :	3001 Bern

Telefon:	031 320 35 35
Téléphone :	

E-Mail:	p.studer@fdp.ch
Mél :	



<http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/zahlen/01662/01664/index.html?lang=de>

Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen Vernehmlassungsverfahren

Fragenkatalog des Bundesrates zur Vernehmlassungsvorlage

1. Finanzierungsmodell des differenzierten Zieldeckungsgrades

1.1 Unterstützen Sie den Ansatz, die Rahmenbedingungen für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen denjenigen für privatrechtliche anzugleichen?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Wir lehnen eine generelle Anpassung der Rahmenbedingungen für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen (ör VE) an diejenigen der privatrechtlichen VE ab. Hingegen unterstützen wir die Angleichung bezüglich Unabhängigkeit der VE (Parität und Kompetenzen des obersten Organs) und bezüglich Stellung der Aufsichtsbehörden. Sie bringen dem obersten Organ bessere Steuerungsmöglichkeiten und die vorgeschlagenen verwaltungsunabhängigen Aufsichtsbehörden erhalten gegenüber ör VE die gleichen Kompetenzen wie gegenüber privatrechtlichen.

Allen ör VE eine Auskapitalisierung vorzuschreiben ist nicht notwendig und auch nicht sinnvoll. Sie ist nicht notwendig, weil bei ör Körperschaften die Teilkapitalisierung ein der vollen Kapitaldeckung gleichwertiges Verfahren ist, vorausgesetzt, es wird richtig durchgeführt. Eine Auskapitalisierung ist nicht sinnvoll und liegt nicht im Interesse der Versicherten, weil sie hohe Mehrkosten verursachen würde. Diese Mehrkosten würden in den meisten Fällen einseitig zu Lasten der Versicherten gehen, die jedoch für die sogenannte „Unterdeckungen“ in keiner Art und Weise verantwortlich sind. Wir lehnen deshalb eine volle Angleichung der Rahmenbedingungen ab.

Wegen der speziellen Stellung der ör VE sind aber gewisse Spezialregelungen zu erlassen. Eine dieser Spezialregel ist, dass wie bisher die Kernpunkte der Vorsorge für das öffentliche Personal in einem gesetzlichen Erlass festgehalten werden, dass in einem solchen Erlass aber nur entweder die Leistung oder die Finanzierung - und nicht beides zusammen - geregelt wird. Damit hätte das oberste Organ der VE eine Steuerungsmöglichkeit und könnte seine Verantwortung wahrnehmen.

1.2 Unterstützen Sie den Ansatz, dass nur öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad unter 100% bei Inkrafttreten der geplanten Neuregelung im System der Teilkapitalisierung geführt werden können und öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad über 100% zwingend im System der Vollkapitalisierung weiter geführt werden müssen (vgl. Absatz 4 i.V.m. Art. 72a Abs. 1 BVG)?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Als „zwingend“ erachten wir dies nicht, denn die Teilkapitalisierung ist bei ör VE ein der Vollkapitalisierung gleichwertiges Verfahren, vorausgesetzt sie wird richtig durchgeführt. Wir sind mit diesem Ansatz trotzdem einverstanden, weil für ör VE mit einem Deckungsgrad von über 100% keine Notwendigkeit mehr besteht, die Teilkapitalisierung anzuwenden.

1.3 Unterstützen Sie das vorgeschlagene Finanzierungsmodell eines differenzierten Zieldeckungsgrades, wonach für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen im Teilkapitalisierungsverfahren gilt, dass die Rentnerkapitalien jederzeit zu 100% gedeckt und die bei Inkrafttreten der Neuregelung festgelegten Deckungsgrade bzgl. der Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten (ADG_{aktive}) bzw. gegenüber allen Versicherten (ADG_{Gesamt}) nicht mehr unterschritten werden dürfen, ohne dass Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Das von der Expertenkommission ausgearbeitete Modell unterstützen wir unverändert vollumfänglich. Es handelt sich dabei um einen austarierten Vorschlag, einen guten Kompromiss den man in der Expertenkommission entwickelt hat und der rundum breite Akzeptanz erfährt. Das Modell ermöglicht eine Steuerung der ör VE und stellt die finanzielle Stabilität sicher. Das von der Expertenkommission vorgeschlagene Modell soll deshalb nicht auf 30 Jahre befristet werden sondern unbefristet Gültigkeit haben.

1.4 Stimmen Sie den vorgeschlagenen Voraussetzungen für eine Teilkapitalisierung gemäss Artikel 72a Absatz 1 BVG zu (Staatsgarantie sowie Finanzierungsplan zur langfristigen Sicherung des finanziellen Gleichgewichts [i.S. der Erhaltung der verschiedenen Deckungsgrade])?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen

1.5 **Staatsgarantie:** Stimmen Sie den vorgeschlagenen Rahmenbedingungen bezüglich der Realisierungstatbestände und des Umfangs der Staatsgarantie zu?

- Realisierungstatbestände (Leistungspflicht des Gemeinwesens bei):
 - Fällige ungedeckte Alters-/Risiko-/Austrittsleistungen;
 - Unterdeckung als Folge einer Teilliquidation beim austretenden Versichertenkollektiv;
 - Unterdeckung als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenkollektiv (Unterschreitung des DG_{gesamt});
 - Verzinsbare Verpflichtung ab dem Zeitpunkt der Realisierung;
- Umfang der Garantie:
 - umfasst gesetzliche und weitergehende Vorsorge;
 - umfasst alle (öff. und private) Arbeitgeber;
 - umfasst bei Inkrafttreten der Neuregelung bestehende Fehlbeträge;

- durch Ausgangsdeckungsgrade abgrenzbar gegenüber künftigen Sanierungstatbeständen;

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen

1.6 **Teilliquidation:** Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Konzept der Teilliquidation einverstanden, wonach vom Grundsatz der vollen Ausfinanzierung der austretenden Versichertenkollektive in folgenden zwei Fällen abgewichen werden darf:

- Abgebende und aufnehmende öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung vereinbaren, dass das übertretende Versichertenkollektiv nur bis zum Deckungsgrad der aufnehmenden öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung ausfinanziert sein muss;
- echte versicherungstechnische Fehlbeträge, die nicht durch eine Garantie des Gemeinwesens gedeckt sind, dürfen künftig wie bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mitgegeben werden.

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen

2. Volle Ausfinanzierung

2.1 Sind Sie mit der grundsätzlichen Zielsetzung, dass öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen innert längstens 30 Jahren ausfinanziert sein sollen, einverstanden?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Diese Zielsetzung lehnen wir entschieden ab.

Die vorgeschlagene Teilkapitalisierung ist ein auf lange Dauer angelegtes Finanzierungsverfahren und hat den Zweck, für VE eine sichere und zukunftsfähige Finanzierung ohne volle Auskapitalisierung zu ermöglichen. Es macht deshalb keinen Sinn, die Teilkapitalisierung während 30 Jahren zu erlauben, um anschliessend schlagartig doch die Auskapitalisierung zu verlangen. Anders gesagt, es macht keinen Sinn ein Verfahren einzuführen, das bezweckt, bei hoher Vorsorgesicherheit die Auskapitalisierung zu vermeiden, um diese anschliessend doch zu verlangen.

Diese Zielsetzung ist überflüssig. Eine korrekt durchgeführte Teilkapitalisierung gewährleistet gleich hohe Sicherheit, jedoch ohne die negativen Folgen der Auskapitalisierung.

Diese Zielsetzung wäre eine für die Versicherten und die Gemeinwesen viel zu teure Lösung, dies umso mehr, als sie nicht notwendig ist. Zu den von der Expertenkommission berechneten Kosten von 28 Milliarden Franken (Amortisationskosten des heutigen „Fehlbetrages“ von 16 Mrd. über 30 Jahre) kämen noch die Kosten für den Aufbau von Wertschwankungsreserven (WSR) hinzu. Geht man dabei von 15% WSR aus, würden sich die Gesamtkosten für eine volle Auskapitalisierung also auf mindestens 50 Mrd. belaufen. In der Tat ist die volle Auskapitalisierung auf einen Deckungsgrad von 100%, also ohne WSR, gefährlich und nicht zu verantworten. In der Vergangenheit führte dieses Vorgehen in einigen Fällen zu Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen. Die Ausnahmen bestätigen die Regel und sind nur auf einen anlagentechnisch zufälligerweise günstigen Zeitpunkt der Auskapitalisierung zurückzuführen. Falls überhaupt voll ausfi-

nanziert werden soll, dann darf die Latte nicht nur bei einem DG von 100% angelegt werden, sondern es müssten auch angemessene WSR bereitgestellt werden. Wird diese Massnahme nicht ergriffen, sind Unterdeckungen und Sanierungen geradezu vorprogrammiert. Klar ist, dass viele Gemeinwesen mit den Kosten eines derartigen Systemwechsels völlig überfordert wären. Müssten sie diese Kosten aufbringen hätte das massive Auswirkungen auf ihre gesamte Bevölkerung: Steuererhöhungen; massive Verschlechterung Service public; Druck auf das Sozial- und Bildungswesen; Zunahme der Verschuldung des Gemeinwesens; sinkende Attraktivität als Wohn- und Arbeitsort.

Der Staat darf seine Verantwortung aber auch nicht einfach auf die Versicherten abwälzen. Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie war seit Jahrzehnten ein ausdrücklich und gesetzlich erlaubtes Verfahren. Das hat es vielen öffentlichen Gemeinwesen ermöglicht, Beiträge einzusparen. Die Kosten einer vollen Ausfinanzierung müssen deshalb voll zu Lasten der betroffenen Gemeinwesen gehen, die mit diesem System seit Jahrzehnten Lohnnebenkosten einsparen konnten. Weil die Ausfinanzierungskosten von den betreffenden Gemeinwesen eben nicht allein getragen werden könnten, oder weil es politisch nicht durchsetzbar wäre, die ganzen Kosten durch das Gemeinwesen zu finanzieren stufen wir das Risiko, die Wahrscheinlichkeit als sehr hoch ein, dass die Kosten einer solchen vollen Ausfinanzierung in vielen Fällen teilweise oder vollständig zu Lasten der Beschäftigten resp. der Versicherten der betreffenden ör VE gehen würden (Beitragserhöhungen, Verschlechterung der Leistungen, schlechtere Löhne etc.). Das würde bedeuten, dass die Versicherten die Kosten für etwas tragen müssten, wofür sie nicht verantwortlich sind. Dazu kommt, dass durch das Fehlen von geeigneten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen – zu deren Erlass der Bundesrat seit Bestehen des BVG die Kompetenz besass und besitzt (Art. 69 Abs. 2 BVG) – auch Fehler (Finanzierungslücken und Personalabbau zu Lasten der ör VE) geschehen konnten, die zu Verlusten und zum teilweise sehr tiefen Deckungsgrad einiger ör VE geführt haben. Diese VE zur vollen Kapitalisierung zu zwingen, würde auch bedeuten, dass deren Destinatäre letztlich für die Fehler und Unterlassungen des Bundesrates bezahlen müssten. Das ist inakzeptabel. Konsequenterweise müsste also auch der Bund einen Teil der Ausfinanzierungskosten bei teilkapitalisierten VE von Kantonen und Gemeinden übernehmen.

Es ist zudem unseriös und unverantwortlich, die volle Auskapitalisierung (nach 30 Jahren mit einem anderen gesetzlich ausdrücklich erlaubten System, demjenigen des differenzierten Deckungsgrades) zu verlangen, ohne zu definieren, wie diese Auskapitalisierung vor sich gehen soll und wer die Kosten tragen müsste.

Wenn der Bundesrat die volle Auskapitalisierung will, dann sollte er konsequenterweise darauf verzichten, die Teilkapitalisierung gesetzlich in allen Details regeln zu wollen. Statt dessen sollte er eine Regelung darüber vorschlagen, wie und auf wessen Kosten die Auskapitalisierung (schrittweise) erfolgen sollte.

2.2 Unterstützen Sie die Verpflichtung des Bundesrates, dem Parlament alle 10 Jahre Bericht über die finanzielle Lage der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu erstatten, damit im Hinblick auf den für eine volle Ausfinanzierung benötigten Zeithorizont allenfalls notwendige Korrekturen vorgenommen werden können?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Wir meinen, dass ein solcher Bericht nicht nötig ist, da wir die volle Ausfinanzierung gemäss Vorschlag des Bundesrates ablehnen.

3. Institutionelles

3.1 Unterstützen Sie die vorgeschlagene rechtliche, finanzielle und administrative Verselbstständigung und Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und der zuständigen Aufsichtsbehörden aus der öffentlichen Verwaltung?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Wir unterstützen diese Massnahmen. Die Verselbständigung, Ausgliederung und Unabhängigkeit der ör VE und der Aufsichtsbehörden gegenüber dem Gemeinwesen sind zentral. Damit kann dem Risiko einer Fehlentwicklung - die in der Vergangenheit durch diese fehlenden Massnahmen erleichtert wurde -, griffig entgegengewirkt werden.

3.2 Unterstützen Sie die vorgeschlagene Kompetenzausscheidung zwischen Gemeinwesen und oberstem Organ i.S. der für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen geltenden Regeln?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Diese Kompetenzausscheidung begrüssen wir. Die Handlungsfähigkeit der ör VE wird dadurch verbessert. Auch würde das heute bestehende Manko bei der paritätischen Verwaltung verringert. Die paritätische Mitwirkung der Arbeitnehmenden könnte sich derjenigen in guten autonomen Pensionskassen angleichen. Angesichts der hohen Bedeutung der beruflichen Vorsorge auch für die Arbeitnehmenden im öffentlichen Dienst wäre dies absolut gerechtfertigt.

3.3 Unterstützen Sie den Ansatz, dass öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen weiterhin gegenüber dem Sicherheitsfonds beitragspflichtig sind?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Ergänzende Fragestellungen der SGK-N

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
CH-3003 Bern

www.parlament.ch
sgk.csss@pd.admin.ch

14. Juni 2007

Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

Ergänzende Fragen der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung

Ergänzungen zur Frage 2 (volle Ausfinanzierung) gemäss Fragenkatalog des Bundesrates

Angesichts der zum Teil sehr hohen Kosten, die eine volle Ausfinanzierung innert 30 Jahren für Kassen mit grosser Unterdeckung zur Folge hätte – die Fehlbeträge der 25 Kassen mit einer Deckung unter 90% belaufen sich auf über 15 Mrd. Fr. -, stellt sich die Frage, ob nicht einem anderen Finanzierungsmodell der Vorzug gegeben werden sollte. Die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission hatte in diesem Sinne weitere Modelle geprüft und eines davon auch empfohlen (<http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/7812.pdf>).

Hauptvariante der SGK-NR und der Expertenkommission: Modell „Mischfinanzierung und differenzierter Zieldeckungsgrad“

A. Könnten Sie in diesem Zusammenhang als Alternative zur vollen Ausfinanzierung innert 30 Jahren einem unbefristeten Finanzierungsmodell der Teilkapitalisierung „Mischfinanzierung und differenzierter Zieldeckungsgrad“ zustimmen (vgl. im Bericht 5.2.4 Übersicht über die Finanzierungssysteme), also im Unterschied zur Vorlage des Bundesrates auf eine Befristung der Zulässigkeit des Modells verzichten?

Im Unterschied zum Modell des Bundesrates sollen Vorsorgeeinrichtungen, deren Kapitaldeckung unter 100% liegt, unbefristet im System der Teilkapitalisierung weitergeführt werden können. Es gilt dabei die allgemeine Regel, dass ein einmal erreichter Deckungsgrad nicht mehr unterschritten werden darf, das heisst, dass im Falle einer Unterschreitung automatisch Sanierungsmassnahmen ergriffen werden müssen. Das Ziel der Vollkapitalisierung und damit eine Angleichung an die privatrechtl-

chen VE soll weiterhin gefördert werden. Eine Frist bis zur vollen Kapitaldeckung wird aber nicht vorgeschrieben.

Es wird davon ausgegangen, dass VE mit einem Kapitaldeckungsgrad von über 90% (12 von 37 Kassen in Unterdeckung) sich in der Regel für das Ziel einer Vollkapitalisierung entscheiden. Für alle Kassen, die sich für die Vollkapitalisierung entscheiden (darunter können natürlich auch Kassen mit einem Deckungsgrad unter 90% sein) muss die Dauer einer Übergangsphase bestimmt werden. Den Aufsichtsbehörden wird ein Plan mit den entsprechenden Massnahmen (Finanzierung, Verteilung der zusätzlichen finanziellen Lasten usw.) unterbreitet.

Für alle anderen Fälle, die im System der Teilkapitalisierung und damit der Mischfinanzierung weiter geführt werden sollen, muss ein differenzierter Zieldeckungsgrad festgelegt werden. Auch in diesem Fall muss der Aufsichtsbehörde ein detaillierter Finanzierungsplan (inkl. der verbindlichen Regelung der öffentlich-rechtlichen Garantien für die Unterdeckung) vorgelegt werden. Wenn die entsprechenden Bestimmungen in Kraft treten, bestimmt jede öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung den Gesamtdeckungsgrad sowie den Deckungsgrad der zu diesem Zeitpunkt feststehenden erwerbstätigen Versicherten, wobei zuerst die Rentenverpflichtungen zu 100% gedeckt sein müssen. Letzteres birgt den Vorteil, dass bei einer demografischen Alterung die Rentenverpflichtungen immer gedeckt sind. Beide Ausgangsdeckungsgrade dürfen in der Folge nicht mehr unterschritten werden.

Vorteile: Dieses Modell führt zu einer finanziellen Stabilisierung einerseits und erhöht den Anreiz hin zu einer vollen Ausfinanzierung andererseits. Gleichzeitig wird der unterschiedlichen Ausgangslage bei den öffentlich-rechtlichen VE wie auch der unterschiedlichen finanziellen Spielräume der öffentlichen Hand Rechnung getragen.

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Wir unterstützen das Modell „Mischfinanzierung und differenzierter Zieldeckungsgrad“ und erachten das Modell als gute, ausgewogene, fachlich kompetente und politisch verantwortungsvolle Lösung.

Untervariante:

A.1 Sind Sie der Meinung, dass für öffentlich-rechtliche VE mit einer besonders hohen Unterdeckung Sonderregelungen getroffen werden sollten?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen

Untervariante:

A. 2 Sollen bei VE mit Teilkapitalisierung Überschüsse – speziell in sehr ertragsreichen Jahren – nach der Speisung der notwendigen Rückstellungen (Schwankungsreserven u.a.) zwingend dem Deckungskapital zugewiesen werden, dies verbunden mit einer entsprechenden Erhöhung des Zieldeckungsgrades?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Ein solcher Zwang wäre systemfremd und verfassungswidrig. Wie jede andere VE sollten teilkapitalisierte VE frei über die Verwendung dieser Mittel entscheiden können. Wir sind mit der Expertenkommission der Meinung, dass es möglich sein muss, Überschüsse und freie Mittel auf die Destinatäre zu übertragen. Nach Speisung der Rückstellungen stellt sich insbesondere die Frage nach einer allfälligen Teuerungsanpassung der Renten, wie in jeder VE. Denn wenn Renten gar nie der Teuerung angepasst werden, sinkt die Ersatzquote und das verfassungsmässige Ziel der Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung würde nicht mehr erreichbar. Rentnerinnen und Rentner der VE würden gegenüber Rentnerinnen und Rentner anderer VE diskriminiert, da bei ihnen Rentenanpassungen nicht möglich wären.

B. Haben Sie im Zusammenhang mit den Gesetzgebungsvorschlägen des Bundesrates weitere Bemerkungen?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen



Fragen zur internetbasierten Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Sie haben sich gegen die Beantwortung der gestellten Fragen auf der zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Webseite des BSV entschieden. Um Ihre diesbezüglichen Entscheidungsgründe besser verstehen zu können, bitten wir Sie, uns auch die nachfolgenden Fragen zu beantworten.

1. Sind Sie aus grundsätzlichen Überlegungen gegen die in diesem Fall gewählte Form der Vernehmlassung?

ja

nein

2. Sofern Sie keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine internetbasierte Beantwortung von Vernehmlassungsfragen haben - welche Anforderungen müssten erfüllt sein, damit Sie diese Form der Durchführung einer Vernehmlassung unterstützen würden?

Anregungen:

Vernehmlassungsantworten werden bei uns in der Regel von mehreren Personen zusammen erarbeitet bevor sie dann von den Parteigremien genehmigt werden. Das setzt voraus, dass die Vernehmlassungsantworten in der Entwurfsphase vermailt werden damit Korrekturen vorgenommen werden können. Dazu kommt, dass die Stellungnahmen auch in Zukunft auf unserer Website einsehbar sein und archiviert werden müssen. Ein ausfüllen am PC durch eine einzelne Person mit anschliessendem direkten Absenden ist für uns deshalb nicht möglich. Wir bitten Sie deshalb weiterhin die Möglichkeit anzubieten, nicht internetbasierte Vernehmlassungsantworten abgeben zu können. Selbstverständlich sind wir bereit Ihnen wie bisher die elektronische Fassung des ausgefüllten Fragebogens zuzustellen.



** ** *

Absender:

▲ Sie haben an der Vernehmlassung teilgenommen:

- X in Ihrer Eigenschaft als Vernehmlassungsadressat gemäss offizieller Adressatenliste (<http://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html>) in Ihrer Eigenschaft als Privatperson oder Organisation, die nicht auf der offiziellen Adressatenliste geführt ist (spontane Teilnahme)

▲ Falls Sie Vernehmlassungsadressat gemäss offizieller Adressatenliste sind, zu welcher Kategorie gehört die von Ihnen vertretene Organisation:

- Kanton
X Partei
 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft
 Behörden und Verwandte Institutionen
 Versicherte/Leistungsbezüger/Selbstständigerwerbende
 Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Durchführungsstellen
 weitere Organisationen

Bern, 11. Oktober 2007

Name Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Hans-Jürg Fehr, Präsident

Christina Werder, Politische Fachsekretärin

Adresse: Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern

Für allfällige Rückfragen: Christina Werder, Politische Fachsekretärin

Tel.: 031/329 69 69

E-Mail: cwerder@spschweiz.ch

Besten Dank!

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Alters- und
Hinterlassenvorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 15 Oktober 2007

Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des obgenannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

I. Vorbemerkung

Der vorliegende Fragenkatalog ist wenig zielführend. Die punktuelle und teilweise tendenziöse Ausrichtung der Fragen erweckt den Eindruck, die Bundesverwaltung sei nur an diesen Punkten interessiert. Daher verzichtet die SVP auf eine Beantwortung der Fragen und verweist stattdessen auf die untenstehenden Ausführungen.

II. Allgemeine Bemerkungen

Die SVP lehnt den vorliegenden Vernehmlassungsentwurf entschieden ab, da er die bestehende Ungleichbehandlung von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen nicht beseitigt, sondern im Gegenteil für die nächsten 30 Jahre weiterhin im Gesetz festschreibt. Dies ist untragbar. Wir sehen keine Notwendigkeit darin, öffentlich-rechtliche Pensionskassen bevorzugt zu behandeln und verlangen die sofortige Ausfinanzierung. Nur so wird endlich Transparenz über die Verschuldungssituation in den Kantonen hergestellt. Zudem werden Kantone, welche ihre Vorsorgeeinrichtungen schon lange saniert haben, nicht länger bestraft.

Zur Beseitigung der bestehenden Ungleichbehandlung zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Vorsorgeeinrichtungen gibt es nur eine konsequente Lösung. Die sofortige Ausfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen. Eine Nicht-Ausfinanzierung bei gleichzeitiger gesetzlicher Festschreibung der Ungleichbehandlung über die nächsten 30 Jahre ist aus unserer Sicht unhaltbar.

Stattdessen haben Kantone mit einer Unterdeckung die sofortige Ausfinanzierung an die Hand zu nehmen. Die hierfür notwendigen Mittel können die entsprechenden Kantone durch die Herausgabe von längerfristigen Staatsanleihen erhalten. Die Pensionskassen können diese Staatsanleihen auch als Anlagemöglichkeit von den Kantonen kaufen oder als Einlage für die nicht einbezahlten Beträge akzeptieren. Damit würden die Interessenskonflikte, zu welchem Zinssatz die nicht einbezahlten Beträge verzinst werden müssen, gelöst. Die Pensionskassen wiederum verfügen dann über frei handelbare Kapitalanlagen, die sie je nach Risikofähigkeit der Kasse wieder verkaufen und die Erlöse daraus anderswo investieren können.

Die vollständige Ausfinanzierung hat den Vorteil, dass die Risikofähigkeit der Pensionskassen durch den Markt und nicht länger durch staatliche Quersubventionierungen bestimmt wird. Dies erscheint uns insbesondere auch im Hinblick auf die Strukturreform der Zweiten Säule wichtig, bei welcher die Aufsicht professionalisiert werden soll. Wie lange die Kantone für die Rückzahlung der Ausfinanzierung benötigen, muss nicht im Gesetz festgeschrieben werden, denn es steht den Kantonen frei, wie rasch sie die für die Ausfinanzierung aufgenommenen Anleihen amortisieren wollen und können. Die Anleihen können auch konvertiert, d.h. verlängert werden. In jedem Falle sind dann aber für die Steuerzahler die effektiven Verpflichtungen der Kantone transparent, und möglicherweise wird die effektive Schuldenlast die Kantone zu einer vorsichtigeren Finanzpolitik veranlassen.

Durch die sofortige Ausfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen wird die Schuldensituation und damit der Wettbewerb zwischen den einzelnen Körperschaften nicht länger durch eine unrechtmässige Ungleichbehandlung verfälscht. Ausserdem erübrigt sich die Diskussion über die Aufrechterhaltung einer Staatsgarantie, wenn die Verpflichtungen sauber ausfinanziert sind. Damit steigt bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Eigenverantwortung an und die Anreize, versicherungstechnisch finanzierte Leistungen auszurichten, werden erhöht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

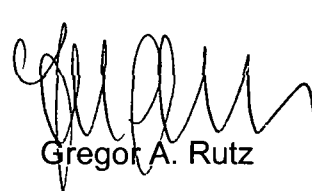
SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Ueli Maurer
Nationalrat

Der Generalsekretär



Gregor A. Rutz

Evangelische Volkspartei der Schweiz

Niklaus Hari, Leiter Kommunikation

Josefstrasse 32

8023 Zürich

Tel. 044 272 71 00

Fax 044 272 14 37

Mobile 079 202 72 27

niklaus.hari@evppev.ch

www.evppev.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Alters- und
Hinterlassenenvorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

9. Oktober 2007

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen
Vernehmlassungsantwort der Evangelischen Volkspartei der Schweiz (EVP)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur obigen Vernehmlassungsvorlage, von der die EVP gerne Gebrauch macht. Die EVP Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und macht davon gerne Gebrauch.

Grundsätzlich begrüsst die EVP das Ziel, die Spielregeln für die öffentlich-rechtlichen Kassen denjenigen für privatrechtliche anzunähern. Wir fragen uns allerdings, ob das Problem so gravierend ist, dass es eine neue, komplizierte und bürokratische Gesetzgebung auf Bundesebene wirklich braucht und regen aus den folgenden Gründen an, auf die geplante Vorlage zu verzichten:

1. Von den Neuerungen wirklich betroffen wären nur relativ wenige öffentlich-rechtliche Kassen mit einer grossen Unterdeckung. Bei den Kassen des Bundes wurde die Vollkapitalisierung schon vor einiger Zeit beschlossen und in der Zwischenzeit bereits weitgehend realisiert. Somit handelt es sich bei den verbleibenden vorwiegend um Kassen der Kantone und Gemeinden.
2. Wie der Vernehmlassungsbericht des Bundesrats zeigt, ist eine Lösung, die für alle unterschiedlich gelagerten Fälle einigermassen sinnvoll ist, sehr komplex. Welche Variante nun wirklich besser ist, ist nicht leicht zu beurteilen. Ob eine Vollkapitalisierung nach 30 Jahren (weshalb nicht nach 25 oder 40 Jahren und weshalb z.B. nicht nur zu 80%?) wirklich besser ist, kann man sich in der Tat fragen. Dies zeigt auch die bereits im Vorschlag eingebaute Flexibilität, wonach der Bundesrat nach 10 Jahren überprüfen soll, ob die Zielsetzung allenfalls angepasst werden muss.

3. *Es erscheint einigermaßen willkürlich, wenn der zufällige Deckungsgrad an einem Stichtag darüber entscheiden soll, ob eine Kasse während der Übergangsfrist von 30 Jahren noch die Variante Teilkapitalisierung wählen kann oder nicht.*
4. *Für die betroffenen Kantone und Gemeinden stellt eine hohe Unterdeckung in ihrer Pensionskasse sicher ein Problem dar, und in verschiedenen Fällen überlegt man sich langfristige Lösungen. Ob es wirklich notwendig ist, dass der Bund hier noch „nachhilft“, kann man sich fragen. Es lässt sich ohne weiteres die Ansicht vertreten, die wenigen betroffenen Kantone und Gemeinden seien selbst in der Lage, eine für ihren Fall sinnvolle Lösung zu finden.*
5. *Entscheidend ist nach Ansicht der EVP die Transparenz über die Unterdeckungen einerseits in den Rechnungen der Pensionskassen und andererseits in den Rechnungen der betreffenden Kantone und Gemeinwesen (in der Bilanz oder allenfalls als Eventualverpflichtung im Anhang).*
6. *Bereits heute kann eine öffentlich-rechtliche Kasse gemäss Art. 69 Abs 2 BVG und Art. 45 Abs. 1 BVV 2 nur dann von der Bilanzierung in geschlossener Kasse abweichen, wenn sie über eine Garantie des entsprechenden Gemeinwesens verfügt. Diese gilt wegen Art. 19 FZG entgegen dem Wortlaut von Art. 45 Abs. 2 BVV 2 nicht nur für das BVG-Minimum, sondern auch für die überobligatorischen Leistungen. Unseres Erachtens würde es genügen, die Bestimmungen im BVG und in der BVV 2 der Realität anzupassen und dabei nicht mehr von Bilanzierung in geschlossener Kasse zu sprechen, sondern von Teilkapitalisierung.*

Die EVP fordert die öffentlich-rechtlichen Kassen mit grosser Unterdeckung auf, ihre Verantwortung für die künftigen Generationen wahrzunehmen. So kann auf diese Gesetzesänderung verzichtet werden.

Freundliche Grüsse

EVANGELISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ (EVP)



Parteipräsident und Nationalrat
Dr. Ruedi Aeschbacher



Generalsekretär
Joel Blunier

Office fédéral des assurances sociales
Domaine Prévoyance vieillesse et invalidité
Effingerstr. 20
3003 Berne

Copie par e-mail à:
Helena.kottmann@bsv.admin.ch

Berne, le 13 octobre 2007

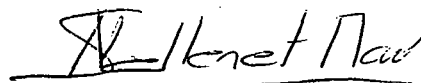
**Consultation fédérale :
Financement des institutions de prévoyance de droit public**

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions d'avoir associé le Parti libéral suisse (PLS) à la procédure de consultation citée en titre. Nous avons le plaisir de vous adresser ci-joint les deux questionnaires, - celui du Conseil fédéral et le questionnaire complémentaire de la CSSS-N-, dûment remplis.

En vous remerciant de l'attention que vous leur porterez, nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

PARTI LIBERAL SUISSE
Nelly Sellenet Moré



Secrétaire politique

Financement des institutions de droit public

Procédure de consultation_ réponses aux questionnaires

Questions du Conseil fédéral sur le projet mis en consultation

1. Modèle de financement « objectif de couverture différencié »

1.1 Soutenez-vous le principe consistant à aligner les conditions-cadre des institutions de prévoyance de droit public (ci-après IPDP) sur celles des institutions de prévoyance de droit privé ?

OUI

Remarques: /

1.2 Soutenez-vous le principe consistant à autoriser seulement les IPDP ayant, à l'entrée en vigueur de la nouvelle réglementation prévue, un degré de couverture inférieur à 100 % à conserver le système de capitalisation partielle et à obliger les IPDP ayant un degré de couverture supérieur à 100 % à être gérées selon le système de capitalisation complète (cf. al. 4 en corrélation avec l'art. 72a, al. 1, LPP) ?

OUI

Remarques: /

1.3 Soutenez-vous le modèle de financement proposé, à savoir un taux de couverture cible différencié, dans lequel, pour les IPDP en capitalisation partielle, les capitaux des rentiers sont toujours couverts à 100 % et les taux de couverture constatés à l'entrée en vigueur de la nouvelle réglementation, soit les engagements envers les assurés actifs (DCIactifs) ou envers tous les assurés (DCIglobal), ne doivent plus être abaissés sans que des mesures d'assainissement soient prises ?

OUI

Remarques: /

1.4 Approuvez-vous les conditions proposées pour la capitalisation partielle à l'art. 72a, al. 1, LPP (garantie de l'Etat et plan de financement visant à garantir l'équilibre financier à long terme [maintien des différents degrés de couverture]) ?

OUI

Remarques: /

1.5 **Garantie de l'Etat** : approuvez-vous les conditions-cadre proposées pour les motifs de réalisation et l'étendue de la garantie ? Motifs de réalisation (obligation de prestations pour la collectivité publique en cas de) :

- prestations de vieillesse, de risque ou de sortie non couvertes dues ;
- découvert consécutif à une liquidation partielle si un collectif d'assurés sort ;
- découvert consécutif à une liquidation partielle si un collectif d'assurés reste (taux inférieur au DCIglobal) ;
- engagement rémunérateur dès le moment de la réalisation.

Etendue de la garantie :

- prévoyance légale et prévoyance étendue ;
- tous les employeurs (publics et privés) ;
- découverts existants au moment de l'entrée en vigueur de la nouvelle réglementation ;
- possibilité de limitation de la garantie par des degrés de couverture de départ, dans le sens où si ces derniers ne sont plus atteints cela motive des assainissements futurs et non une extension de la garantie.

OUI

Remarques: /

1.6 Liquidation partielle : êtes-vous d'accord avec le concept proposé pour la liquidation partielle, lequel autorise à s'écarter du principe du financement complet du collectif d'assurés sortant dans les deux cas suivants :

- l'IPDP cédante et l'IPDP reprenante conviennent que le collectif d'assurés à transférer ne doit être financé que jusqu'au degré de couverture de l'IPDP reprenante ;
- les découverts actuariels réels qui ne sont pas couverts par une garantie de la collectivité publique pourront à l'avenir être transférés, comme c'est le cas pour les institutions de prévoyance de droit privé.

OUI

Remarques: /

2. Capitalisation complète

2.1 Etes-vous d'accord avec l'objectif de base, à savoir que les IPDP doivent être entièrement recapitalisées dans un délai maximum de 30 ans ?

OUI

Remarques:

Toutefois, il nous semble plus réaliste de répartir les charges sur deux générations plutôt que sur une seule, soit sur 50 ans. Du reste, il est essentiel qu'un plan de financement relatif à la recapitalisation soit mis en place dès l'entrée en vigueur de la loi et qu'il fasse l'objet de vérifications intermédiaires, par exemple tous les 10 ans.

2.2 Soutenez-vous l'obligation pour le Conseil fédéral de fournir tous les dix ans au Parlement un rapport sur la situation financière des IPDP afin de pouvoir, le cas échéant, corriger le délai nécessaire pour la capitalisation complète ?

OUI

Remarques:

Il est effectivement impératif de prévoir un contrôle de la part de l'autorité de surveillance.

3. Aspects institutionnels

3.1 Soutenez-vous l'autonomisation juridique, financière et administrative proposée pour les IPDP et pour l'autorité de surveillance, ainsi que leur séparation de l'administration publique ?

OUI

Remarques: /

3.2 Soutenez-vous la séparation des compétences entre la corporation de droit public et l'organe suprême en ce qui concerne les règles valables pour les IPDP ?

OUI

Remarques: /

3.3 Soutenez-vous l'idée de laisser les IPDP soumises à l'obligation de cotiser envers le Fonds de garantie ?

OUI

Remarques: /

Questions complémentaires de la CSSS-N

Nationalrat
Conseil national
Consiglio nazionale
Cussegliaziunal

Commission de la sécurité sociale
et de la santé publique
CH-3003 Berne
www.parlament.ch
sgk.csss@pd.admin.ch
14 juin 2007

Financement des institutions de prévoyance de droit public

Questions complémentaires de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil National (CSSS-N) posées aux destinataires de la consultation

Compléments à la question 2 (capitalisation complète) du Conseil fédéral

Etant donné le coût élevé qui pourrait résulter d'un refinancement complet dans les 30 ans pour les caisses présentant un découvert important – celui des 25 caisses ayant une couverture inférieure à 90 % s'élève à plus de 15 milliards de francs –, on peut se demander s'il ne faudrait pas préférer un autre modèle de financement. La commission d'experts instituée par le Conseil fédéral avait dans ce sens examiné d'autres modèles et recommandé l'un d'entre eux (<http://www.newsservice.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/7813.pdf>).

Variante principale de la CSSS-N et de la commission d'experts : modèle « financement mixte et objectif de couverture différencié »

A. Dans ce contexte, pouvez-vous approuver, comme alternative au refinancement complet dans les 30 ans, un modèle de refinancement sans délai fixe pour la capitalisation partielle, le « financement mixte et objectif de couverture différencié » (voir, dans le rapport, le ch. 5.2.4 sur les systèmes de financement), c'est-à-dire, à la différence du projet du Conseil fédéral, ne pas limiter la durée pendant laquelle le modèle serait autorisé ?

A la différence du modèle du Conseil fédéral, les institutions de prévoyance dont le degré de couverture est inférieur à 100 % doivent pouvoir continuer à être gérées, pour une durée illimitée, selon le système de la capitalisation partielle. Ce qu'il faut, c'est respecter la règle générale consistant à ne pas tomber à un degré de couverture inférieur ; en d'autres termes, dans ce cas, prendre automatiquement des mesures d'assainissement. L'objectif de la capitalisation complète et ainsi l'alignement sur les institutions de prévoyance de droit privé sont donc maintenus. Par contre, il n'y a pas de date butoir pour la recapitalisation complète.

L'hypothèse est que les institutions de prévoyance ayant un degré de couverture supérieur à 90 % (12 sur les 37 en découvert) se fixeront comme objectif la capitalisation complète. Pour toutes les caisses prenant cette décision (parmi lesquelles il peut aussi figurer des caisses dont le degré de couverture est inférieur à 90 %), la durée de la phase de transition doit être fixée. Les autorités de surveillance recevront un plan précisant les mesures prises à cet effet (financement, répartition des charges financières supplémentaires, etc.).

Pour tous les autres cas, c'est-à-dire pour les IP qui resteront gérées selon le système de la capitalisation partielle et donc conserveront un financement mixte, l'objectif de couverture doit être différencié. Mais dans ce cas aussi, l'IP présentera à l'autorité de surveillance un plan de financement détaillé (y compris la règle contraignante des garanties publiques pour le découvert). Au moment où ces dispositions entreront en vigueur, chaque IPDP fixera le degré de couverture global et le degré de couverture pour les assurés actifs, étant entendu que la priorité est de couvrir à 100 % les engagements relatifs aux rentes. Ce dernier point est intéressant dans le sens que ces engagements seront couverts même en cas de vieillissement de la population. Les deux degrés de couverture ne devront plus, ensuite, tomber plus bas que les degrés de départ.

Avantages : ce modèle permet une stabilité financière et accroît l'intérêt d'un refinancement complet.

En même temps, il tient compte des différences à la fois en termes de situation initiale des IPDP et de marge de manoeuvre financière des collectivités publiques.

NON

Remarques:

Nous comprenons la préoccupation mais pensons qu'un refinancement sur 50 ans, plutôt que sur 30 ans, est souhaitable.

Sous-variante :

A. 1. Estimez-vous qu'il faut prévoir des dispositions spéciales pour les IPDP présentant un découvert particulièrement important ?

NON

Remarques:

Surtout si notre proposition d'opter pour un délai de 50 ans devait être retenu.

Sous-variante :

A. 2. Faut-il obliger les IPDP en capitalisation partielle – en particulier les années où les rendements sont bons – à affecter les excédents au capital de couverture, après avoir alimenté les provisions nécessaires (réserves de fluctuation, etc.), et, en même temps, à relever l'objectif de couverture ?

NON

Remarques:

Il ne faut pas instaurer d'obligation car les IPDP devraient pouvoir garder une certaine liberté dans l'utilisation de leurs excédents, pour autant que le plan de recapitalisation soit respecté en priorité.

B. Avez-vous d'autres remarques par rapport aux propositions législatives du Conseil fédéral ?

NON

Remarques:

Questions relatives à la procédure de consultation par internet (possibilité de répondre aux questions posées par un site internet)

Vous avez choisi de ne pas saisir votre réponse sur le site internet mis à disposition. Pour bien comprendre votre choix, nous vous prions de répondre aux questions suivantes

1. Etes-vous en principe contre toute procédure de consultation sous cette forme

OUI

Parce que cela implique un manque de nuance, de finesse dans les réponses.

2. Si vous n'avez pas d'opposition de principe, quelles seraient les améliorations à apporter à cette solution qui vous inciteraient à la soutenir ?

Suggestions: -